

Kooperationsvereinbarung
Stand Juni 2016
zwischen
der Erziehungsberatungsstelle Lüchow
und den
Sozialen Diensten im FD 51

1. Allgemeines
2. Kooperationsfelder mit Hilfeplanung
3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
4. Kollegiale Fallgespräche zwischen den Sozialen Dienste (ASD, PKD, EGH, TSB u.ä.m.) und EB sowie Unterstützung bei diagnostischen Fragestellungen
5. Kindeswohl und Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages
6. Fallunabhängige Präventive Angebote
7. Überprüfung und ggf Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

1. Allgemeines

Bei vielen Beratungsfällen zeigt sich, dass die Erziehungsberatung nicht die einzige Institution ist, die eine Hilfe in den jeweiligen Fällen erbringt. Auch andere Einrichtungen der Jugendhilfe und vor allem das Jugendamt als diejenige Instanz, die die Gesamtverantwortung für die Leistungen der Jugendhilfe trägt, können eingebunden sein. In einem ausdifferenzierten Hilfesystem bedarf es einer Koordination im Sinne der geforderten Zielsetzungen.

Diese Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, dass ...

- die Kooperationspartner die jeweiligen Arbeitsfelder und Arbeitsmethoden voneinander kennen,
- Transparenz hergestellt ist,
- die Solidarität zwischen den MitarbeiterInnen sozialer Dienste erhöht wird,
- der fachliche Austausch der einzelnen MitarbeiterInnen erleichtert wird,
- eine qualifizierte Weiterentwicklung der Zusammenarbeit möglich ist,
- Jugendhilfeplanung ernst genommen wird.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen miteinander kooperierenden Einrichtungen und Dienste sind sowohl die Bereitschaft wie die Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit zu erwarten.

Gefordert sind gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und Transparenz, eine Kommunikation auf Augenhöhe und verlässliche Absprachen. Ebenso die Wahrung der Bürgerrechte in Bezug auf Datenschutz und Beteiligung.

2. Kooperationsfelder mit Hilfeplanung

Neben den fachlichen Kooperationsregeln sind gesetzliche Grundlagen wie zum Beispiel das Hilfeplan-Verfahren nach § 36 VIII zu berücksichtigen.

a) Hilfeplanung durch die Erziehungsberatungsstelle:

a1) Wenn Ratsuchende sich unmittelbar an die Erziehungsberatungsstelle wenden und dort Beratungsleistungen als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII erhalten, bedarf es keiner Einzelentscheidung durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Begründung: Erfahrungsgemäß ist die Dauer der Erziehungsberatung bzw. die Zahl der Beratungstermine kurz oder mittelfristig. Nach § 36 (2) SGB VIII soll ein Hilfeplan erstellt werden, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. Für die meisten Fälle von Erziehungsberatung ist daher ein Hilfeplanverfahren als Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe nicht notwendig.

a2) Wenn Erziehungsberatung jedoch voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, bedarf es für die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart gem. § 36 (2) SGB VIII eines Hilfeplans.

In diesem Fall wird das Hilfeplanverfahren mit dem/der Ratsuchenden in der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt. Die Entscheidung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle getroffen werden.

In der Regel ist die Erziehungsberatung nach §16 auf eine bis 10 Kontakte angelegt.

Fachlich begründete Ausnahmen sind möglich und obliegen der Hilfeplanung innerhalb der EB.

b) Wechsel der Hilfeart

Wenn im Rahmen eines Hilfeplan-Verfahrens des Jugendamtes Erziehungsberatung als eine mögliche Hilfe erwogen wird, wird eine Fallüberleitung im Beisein der/des Klienten/in in einem persönlichen Gespräch gemacht. Im Vorfeld kann eine kurze Abfrage zwischen ASD + EB erfolgen (ohne Nennung personenbezogener Daten).

Dieses Vorgehen gilt ebenso, wenn im Rahmen der Erziehungsberatung eine andere Hilfe zur Erziehung besser geeignet erscheint oder neben der Erziehungsberatung eine andere Hilfe ergänzend geleistet werden muss. Bei dem gemeinsamen Überleitungsgespräch wird auch vereinbart ob und ggf. wie eine Rückmeldung an die überleitende Stelle erfolgt.

Die persönliche Übergabe in einem Gespräch ist nur dann angezeigt, wenn ASD bzw. EB schon in die Hilfeplanung eingestiegen ist. Ist dies nicht der Fall gilt dies als Empfehlung und bedarf keiner Überleitung zwischen den Fachkräften.

3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Ziel ist es, die Eltern bei der Wahrnehmung der Elternverantwortung zu unterstützen und die Trennungsfolgen für die Kinder oder Jugendlichen so wenig belastend wie möglich zu halten. Die Partnerschaftsberatung hat (primär-) präventiven Charakter.

Die betroffenen Eltern und jungen Menschen haben nach § 5 VIII das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Der Allgemeine Soziale Dienst hat bei familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken und kann in diesen Fällen, aber auch in außergerichtlichen Fällen eine Hilfeleistung der Beratungsstelle vermitteln.

a) § 17 SGBVIII Beratung vor und bei Trennung und Scheidung in der Regel durch die EB

Grundsätzlich wird allen Eltern unterstellt, dass Sie als Eltern gemeinsam eine Lösung dafür finden, wie sie auch bei Trennung der Paarbeziehung gute Eltern für ihre Kinder bleiben können. Hierzu erhalten Sie Unterstützung durch die Erziehungsberatungsstellen und präsentieren die gemeinsam getroffenen Ergebnisse selbst an ggf. weiter zuständigen Stellen, z.B. an den ASD oder die Gerichte.

b) § 18 SGBVIII Wechsel in den gerichtlichen Kontext – Beratungsangebot durch den TSB der Fachgruppe 51.1 (Ausnahme drohende Kindeswohlgefährdung)

Gelingt es den Eltern nicht, eine tragfähige Einigung im Sinne der Kinder zu erreichen und wird also ggf. eine gerichtliche Entscheidung notwendig, kann die TSB des Fachdienstes 51.1. den strittigen Eltern ein Beratungsangebot machen. Hat es schon einen vorangegangenen Beratungsprozess in der EB gegeben, wird eine Übergabe in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten angestrebt.

Im Konfliktfall soll zwischen den Eltern vermittelt und darauf hingewirkt werden, dass Streitigkeiten nicht zu Lasten des Kindes oder des Jugendlichen ausgetragen werden. Im Hinblick auf die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts umfasst das Angebot in der Regel die Vermittlung, aber auch die Hilfestellung bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

In Fällen, in denen es Hinweise auf eine drohende Kindeswohlgefährdung gibt, übernimmt die fallzuständige Fachkraft des ASD die weitere Fallbearbeitung.

c) Die Beratungsstelle bietet nach Möglichkeit **Gruppen** für Kinder und Jugendliche an, die von Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Sie stehen auch für die Kinder der Familien offen, die im Beratungskontext mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst stehen.

Die Erziehungsberatungsstelle informiert die Sozialen Dienste regelmäßig über die geplanten Gruppenangebote.

4. Kollegiale Fallgespräche zwischen den Sozialen Dienste (ASD, PKD, EGH, TSB u.ä.m.) und EB sowie Unterstützung bei diagnostischen Fragestellungen

Der Grundgedanke ist, die Beratungsstelle mit ihrem spezifischen Fachwissen und ihrer Außensicht an Fallberatungen zu beteiligen. Ebenso kann die EB ggf. von der spezifischen Kompetenz der Fachkräfte in der öffentlichen Jugendhilfe profitieren. Ziel ist es insbesondere, komplexe Familiensituationen transparenter zu machen, Entwicklungsverläufe in Familien zu analysieren, die innere Logik externer Gutachten zu prüfen und offene Fragen und neue Hilfeansätze zu entdecken.

Für die gegenseitige Fachberatung eignen sich im Grunde alle Fallkonstellationen, insbes. komplexe

Fälle mit unklarer Diagnostik. Für die Kooperation bieten sich folgende Arbeitsformen an, über die im Einzelfall zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeigeführt wird:

- a) Kurze Absprachen zwischen dem Sozialen Dienst und der Beratungsstelle in fallspezifischen Fragen in anonymisierter Form
- b) nach telefonischer Vorabklärung Übersendung von hilferelevanten Unterlagen des Sozialen Dienstes an die Beratungsstelle (der Datenschutz ist in allen Fällen zu berücksichtigen, d. h. das Einverständnis der Betroffenen einzuholen, auch gegenüber der Beratungsstelle). Der Soziale Dienst teilt die aus seiner Sicht fall-relevanten Gesichtspunkte und Fragestellungen mit. Die Beratungsstelle gibt in einem abzusprechenden Zeitraum Rückmeldung. Hier bietet sich der persönliche Gesprächsaustausch, ergänzend aber auch die Schriftform, an.
- c) Teilnahme der involvierten Fachkraft der Beratungsstelle an der Team-Fall-Besprechung des Sozialen Dienstes zur fallrelevanten Thematik bzw. Teilnahme der fallverantwortlichen Fachkraft des SozD am EBst-Team.
- d) strukturelle Fallbesprechungen (ohne persönlichen Datenbezug)

Für den Start einer guten Kooperation zwischen den Sozialen Diensten in der Fachgruppe 51.1. und dem Team der EB werden für das erste Jahr in der Regel monatliche Treffen von mindestens einer halben Stunde vorgesehen.

5. Kindeswohl und Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten beachten die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags..... (Hinweis: der Träger der BSt. muss diese Vbg als Träger unterschreiben)

Sie bringen neben ihren allgemeinen entwicklungspsychologischen, psychopathologischen und familien-dynamischen Kompetenzen ihre spezifischen Erfahrungen im Umgang mit Gefährdungssituationen von Kindern/Jugendlichen und zur Gestaltung von Beziehungen zu deren Eltern auch im Konflikt ein. (Info: Mehr als 1.500 Beraterinnen und Berater tragen bereits als „insofern erfahrene Fachkräfte“ dazu bei, in Kindertagesstätten, Horten und anderen Einrichtungen den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen sicherzustellen.)

Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sowie pädagogisches Personal an Schulen die über die für eine Gefährdungsabschätzung erforderliche Fachkompetenz nicht verfügen, können Fachkräfte der Erziehungsberatung als "insofern erfahrene Fachkräfte" entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall tätig werden (bke 2006b, S. 17f.) sofern die vorhandenen Zeitkapazitäten dies zulassen und die oben beschriebenen Regelangebote hierdurch nicht belastet werden.

6. Fallübergreifenden Präventive Angebote und Maßnahmen

Die grobe Entwicklung für die Ausgestaltung präventiver Angebote durch die EB wird innerhalb der Lenkungsgruppe abgestimmt.

7. Überprüfung und ggf Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung versteht sich als eine erstes Gerüst zum Start der neuen Maßnahme. Sie muss weiter verfeinert werden, mit dem Ziel, möglichst wenig Ressourcen für die Klärung von Zuständigkeiten zu verbrauchen. Außerdem wird die Kooperationsvereinbarung fortlaufend überprüft und der Lenkungsgruppe ggf. Vorschläge zur Ergänzung bzw. Aktualisierung vorgelegt.

Anlage: Vereinbarung gemäß §§ 8a und 72a VIII

Quellen: > QS22 > weitere bke-Empfehlungen

> AGJÄ-Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen
> Positionspapier der LAG für Erziehungsberatung Niedersachsen e. V. zur "Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe: Jugendamt und institutionelle Erziehungsberatung" (Stand 01.05.04)

